

Regionales Schulinspektorat Inspection scolaire régionale
Bern-Mittelland 8. Kreis Bern-Mittelland
8^e arrondissement

Eigerplatz 5
Postfach 364
3000 Bern 14 Mattenhof
Telefon 031 633 87 55
Telefax 031 633 87 64
www.erz.be.ch
ribem@erz.be.ch

Fussverkehr Kanton Bern
c/o Gisela Vollmer
Münzrain 10
3005 Bern

Tania Espinoza Haller
Direktwahl 031 633 81 69
tania.espinoza@erz.be.ch

5. Mai 2015



Betrifft: Teilnahme an der Veranstaltung vom 20.04.2015 zum Thema Schulwegsicherheit aus Sicht des Regionalen Schulinspektorats

Die und Schulinspektorinnen Schulinspektoren arbeiten unter zentraler Leitung und sind in den vier regionalen Inspektoraten Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Biel-Seeland dezentral organisiert. Sie bilden gemeinsam die Fachstelle Schulaufsicht und handeln gemäss gesetzlichem Auftrag (Volksschulgesetz, Lehrplan, Bildungsstrategie, Leitbild der Erziehungsdirektion). Sie unterstützen und beaufsichtigen die Kindergärten, Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie die privaten Schulen und decken damit ein breites Spektrum ab. Das Regionale Schulinspektorat berät und erteilt Auskunft auch über Schulwegfragen an Gemeindeorgane, Schulleitungen und Eltern. Die Schulaufsicht gibt auch Auskunft zu Rechtsfragen und unterstützt die Gemeinden bei der Klärung der Fragen betreffend Schulwegsicherheit.

Gemäss Art. 13 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 430.210) ist der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich. Dies schliesst auch einen allfälligen Schülertransport mit ein, falls der Schulweg nicht zumutbar ist.

Kanton und Gemeinden führen öffentliche Schulen (Art. 43 der Verfassung des Kantons Bern (KV)). Mit dem Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wurde am 1. August 2009 die obligatorische Schulzeit auf die Kindergartenstufe ausgedehnt: Schülerinnen und Schüler werden somit neu ab dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult. Der Kanton Bern ist der Vereinbarung am 27. September 2009 beigetreten. Das revidierte Volksschulgesetz zum obligatorischen zweijährigen Kindergarten ist bereits ab 1.8.2013 in Kraft getreten.

Es ist weiter Sache der zuständigen Gemeindebehörde zu bestimmen, wo die Schüler und Schülerinnen die Schule besuchen können. Dabei gilt der Grundsatz, dass jedes Kind die Schule, bzw. den Kindergarten, an seinem Aufenthaltsort besucht; die Gemeinden können unter sich allerdings abweichende Vereinbarungen treffen (Art.7 Abs.1 des VSG vom 19. März 1992).

Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung ordnen die Gemeinden die Zuteilung der Kinder autonom. Die Gemeinden legen die für die Schule bzw. den Kindergarten notwendigen Organisationseinheiten fest und bestimmen, ob diese an oder mehreren Standorten geführt werden. Bei der Organisation des Schulwesens verfügen die Gemeinden über einen gewissen Spielraum. Es ist Sache der Gemeinde, die Zumutbarkeit des Schulweges zu gewährleisten. Wenn ein Schulweg zu Fuss nicht zumutbar ist, so ist die Gemeinde verpflichtet, für die Fahrkosten, welche mit dem erforderlichen Transport (Öffentlicher Verkehr oder privater Transport) entstehen, aufzukommen (siehe Merkblatt zum Schultransport der Erziehungsdirektion des Kantons Bern).

Nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch gehören Kinder in die Obhut der Eltern. Diese Obhut umfasst dabei auch den Schulweg bei einem zumutbaren Schulweg bis zum Schulareal, d.h. der Schulweg liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Eltern. Weiter gilt als Grundsatz, dass ein Kind den Kindergarten oder die Schule mit eigenen Kräften erreichen können muss.

Für Schulwegfragen gibt es keine Patentlösung – es braucht den Dialog von allen Beteiligten (Eltern- Schule- Gemeindebehörde), um den Schulweg der Kinder sicherer zu gestalten. Wenn sich Eltern mit Schulwegsicherheitsfragen an uns wenden, versuchen wir ihnen mögliche Wege aufzuzeigen, die sie angehen können. Wir müssen dabei die Einzelsituation erfassen und die Hauptaufgabe ist dann eine gute Lösung für dieses Kind zu finden. Wir haben – vor allem bei Anfragen, die Möglichkeit eine Vermittlerrolle zu übernehmen.

Im Falle einer Beschwerde zur Schulwegsicherheit (Unzumutbarkeit des Weges) setzt sich das zuständige Regionale Schulinspektorat im Detail mit der Einsprachen bzw. Beschwerde der Beschwerdeführenden auseinander. In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten inklusive Fachexperten wie Verkehrsberater und/oder Verkehrsinstruktoren oder weiteren Experten finden dann auch Begehungen vor Ort statt. Es besteht auch für Beschwerdeinstanz die Möglichkeit, während eines Beschwerdeverfahrens eine Instruktiionsverhandlung durchzuführen, um allenfalls im Gespräch Einigkeit zu erzielen und zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen.

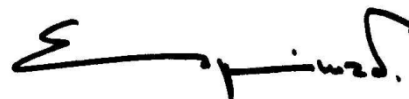
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern weiterhin zur Verfügung.

Hilfreiche Links:

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/direktion/organisation/amt_fuer_kindergartenvolksschuleundberatung.html

Freundliche Grüsse

**Regionales Schulinspektorat
Bern-Mittelland, Kreis 8**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Espinoza Haller', with a stylized flourish at the end.

Tania Espinoza Haller
Schulinspektorin